

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Mehrfachnutzung von Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 27.05.2026 -
Drs. 19/10748,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 29.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) dient seit 1992 der Durch- und Umsetzung einer möglichst einheitlichen Agrarpolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auf nationaler Ebene regelt das Gesetz über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlen (InVeKoSDG) die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung sowie gegebenenfalls Löschung von Daten für Agrarzahlen und deren Kontrolle. Die Anlage zu § 2 InVeKoSDG nennt die Vielzahl der Betriebsdaten, die auf Grundlage dieser Rechtsvorschrift erhoben werden.

1. Ist es möglich, die nach dem InVeKoSDG erhobenen Betriebsdaten auch für andere als die im Gesetz genannten Zwecke zu nutzen, beispielsweise für die Erfüllung der Pflicht landwirtschaftlicher Betriebe, ihre Aufzeichnungen nach der Düngeverordnung mithilfe der Elektronischen Nährstoffmeldung Niedersachsen (ENNI) zu übermitteln?

Wie in § 1 Abs. 1 InVeKoSDG ausgeführt ist, dient dieses Gesetz der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Damit fallen die Direktzahlungen der Antragsjahre 2015 bis 2022 in den Anwendungsbereich des InVeKoSDG. Für die laufende Förderperiode findet das InVeKoSDG keine unmittelbare Anwendung. Die Übermittlung von Daten ist für die laufende Förderperiode in § 16 GAPInVeKoSG geregelt, verweist jedoch hinsichtlich der Definition von Betriebsdaten auf § 2 des InVeKoSDG.

Um die im Rahmen der Antragstellung von EU-Agrarförderungen erhobenen InVeKoS-Daten auch für andere Zwecke ohne gesonderte Zustimmung der Begünstigten zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen in den Fachgesetzen zu treffen. § 12 Abs. 7 Nr. 1 DüngG erlaubt beispielsweise den Zahlstellen der EU-Agrarförderung, den zuständigen Düngebehörden InVeKoS-Daten zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des DüngG zur Verfügung zu stellen.

Für die Landwirtinnen und Landwirte wurden in ENNI bereits diesbezügliche Abfragen integriert. Die Landwirtinnen oder Landwirte bzw. deren Bevollmächtigten können in ENNI einer Zweckänderung der Daten zugunsten einer Verwendung für die Düngebedarfsermittlung aktiv zustimmen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Nach Zustimmung in ENNI werden die Daten aus dem Sammelantrag in ENNI eingeblendet. Auf diese Weise ist die Datenverwendung in ENNI bereits aktuell datenschutzrechtlich korrekt und ohne weiteren Aufwand möglich.

Unabhängig davon haben die Landwirtinnen und Landwirte selbstverständlich auch bereits jetzt in ANDI die Möglichkeit, ihre Daten herunterzuladen und diese Dritten zur Verfügung zu stellen, die

Daten in anderen Anwendungen zu nutzen oder für die Nutzung freizugeben. Dafür stehen die allgemein üblichen Datenformate zur Verfügung.

2. Falls nein, welche Rechtsvorschriften müssten geändert werden, um eine Mehrfachnutzung der nach dem InVeKoSDG erhobenen Daten, beispielsweise als Eingabe für ENNI, zu ermöglichen und dadurch Mehrfacheingaben zu vermeiden?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darf eine Behörde personenbezogene Daten nur für den Zweck verwenden, für den sie ursprünglich erhoben wurden („Zweckbindung“ - Artikel 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Wenn die Daten für einen anderen Zweck genutzt werden sollen, ist dies grundsätzlich dann zulässig, wenn einer der in Artikel 6 DSGVO erfüllten Tatbestände erfüllt ist. Regelmäßig ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Wie am Beispiel ENNI zu 1 verdeutlicht, besteht für Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen bereits die Möglichkeit zur Mehrfachverwendung der in ANDI erhobenen Daten für ENNI. Darüber hinaus ist eine Mehrfachnutzung immer dann möglich, wenn es eine entsprechende fachgesetzliche Regelung gibt oder die betroffenen Personen ihr Einverständnis zur Mehrfachverwendung ihrer Daten geben. Für den zweiten genannten Fall ist eine Datenverarbeitung ohne Zustimmung von Amts wegen rechtlich nicht zulässig.

3. Sprechen aus Sicht der Landesregierung stichhaltige Gründe gegen eine Mehrfachnutzung einmal auf gesetzlicher Grundlage erhobener Betriebsdaten, damit landwirtschaftliche Betriebe ihren verschiedenen Meldepflichten einfacher als bisher nachkommen können?

Unter Beachtung der in der Antwort zu Frage 2 ausgeführten datenschutzrechtlichen Einschränkungen gibt es aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken gegen eine Mehrfachnutzung von bereits erhobenen Daten.

4. Sind auf Ebene der Länder oder des Bundes gegebenenfalls Bestrebungen erkennbar, eine Mehrfachnutzung von Betriebsdaten, die auf Grundlage des InVeKoSDG erhoben wurden, über die bisher zulässigen Verwendungszwecke hinaus zu ermöglichen? Falls ja, in welcher Form ist dies der Fall?

In Hinblick auf die Mehrfachnutzung von Daten gibt es vielfache Bestrebungen über technische Möglichkeiten (Schnittstellen), die Datenübermittlung einfacher zu gestalten. Den rechtlichen Vorgaben der DSGVO entsprechend ist allerdings regelmäßig die Einverständniserklärung der Begünstigten das entscheidende Kriterium (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

5. Hat die Landesregierung gegebenenfalls Initiativen ergriffen, um im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe eine Mehrfachnutzung von Betriebsdaten, die auf Grundlage des InVeKoSDG erhoben wurden, herbeizuführen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Nicht nur durch die Beteiligung des Landes auf Bundesebene, sondern auch in Niedersachsen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Anzahl an Datenabfragen durch Mehrfachnutzung zu reduzieren („Once-Only-Prinzip“), um damit die Bürgerinnen und Bürger einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebe zu entlasten.

Mit der zusätzlichen Möglichkeit, die Daten aus dem Sammelantrag in ENNI auf Wunsch vorblenden zu lassen, wurde bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau geleistet, der einen erheblichen Anteil der Landwirtinnen und Landwirte entlastet. Die Landesregierung ist aber auch weiterhin bestrebt, eine weitere Reduktion der Mehrfacherfassung von Daten zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen. Notwendige neue Regelungen, aber auch bestehende Datenanforderungen werden von fachlich zuständigen Bereichen unter diesem Aspekt geprüft und bewertet.